

die Streitfrage, wie von selbst einleuchtet, die, ob der Auftraggeber, der Client, nachdem er alle seine Verpflichtungen gegen den Sachwalter erfüllt, die Liquidation bezahlt und eine Verzichtleistung auf weitere Ansprüche ausgestellt hat, die Privatacten abfordern und für sich behalten dürfe oder nicht. Ein Theil der Deputation, welche durch den Beitritt des Herrn Vicepräsidenten zur Majorität geworden ist, bejahte diese Frage, wie sie eben auch in dem Entwurfe bejaht ist. Die Rechtsfrage in dieser Beziehung ist, wie wir gesehen haben, keineswegs sehr einfach. Der Grundsatz, daß Derjenige, welcher im Auftrage eines Andern und gegen Bezahlung eine Arbeit gefertigt hat, dieselbe für sich zu verlangen und an sich zu behalten berechtigt ist, dürfte auf den vorliegenden Fall keine unbedingte Anwendung erleiden. Es kommen hierzu verschiedene Rücksichten in Betracht, namentlich die Sicherstellung gegen Vertretungen. Es bestehen auch die Privatacten aus zu verschiedenen Bestandtheilen. Man würde vielleicht, von dem strengen, rechtlichen Gesichtspunkte ausgehend, dahin gelangen, die Privatacten zu theilen. Da dies aber im höchsten Grade unpraktisch wäre, so muß man unter Beachtung der verschiedenen Interessen eine Bestimmung zu treffen suchen. Nun fragt es sich, wer das vorwiegende Interesse habe, ob der Client oder ob der Advocat, die Acten für sich zu behalten, und da trage ich meinstheils kein Bedenken, diese Frage zu Gunsten des Clienten zu entscheiden. Es sind von dem Herrn Regierungskommissar hierüber bereits sehr treffende Nachweise gegeben worden. Es ist von anderer Seite her geäußert worden, der Client bekäme Alles, was er nur verlangen könnte, wenn ihm die Einsicht in die Privatacten auch in der Folge jederzeit gestattet sei. Es ist aber schon mit Recht darauf hingedeutet worden, daß das nicht genüge; es kommen hierbei die Schwierigkeiten in Betracht, die sich oft herausstellen würden, wenn die Betheiligten die Privatacten später einsehen wollten. Der Advocat kann gestorben sein, er kann seinen Wohnort verändert und sich anderswohin gewendet haben. Mit der bloßen Einsicht in die Privatacten, auf die man den Clienten in diesen Fällen verweisen will, ist ihm vielleicht überhaupt nicht gedient. Es kann für ihn von großem Interesse sein, die Privatacten nicht nur einzusehen, sondern stets zur Hand zu haben, um aus ihnen den Nachweis seines Rechtes und das Detail in Betreff desselben, so oft nöthig, zu entnehmen. Es ist ferner gesagt worden, die Privatacten würden für ihn kein Interesse mehr haben, weil er schon eine Quittung habe ausstellen müssen, um dieselben in seine Hände zu bekommen. Allein, wie bereits gezeigt worden ist, kann ein Interesse daran dennoch stattfinden und zwar ein sehr entschiedenes und vielseitiges. Dagegen bin ich der Ansicht, daß für den Advocaten in Betreff seiner Sicherstellung Alles, was er nur verlangen kann, geschieht, wenn nach dem Gesetzentwurfe, bevor er die Privatacten aushändigt, eine ausdrückliche Erklärung ausgestellt werden muß, daß

weitere Ansprüche an ihn nicht erhoben werden können. Es ist bisher häufig vorgekommen und wird auch künftig nicht selten geschehen, daß Privatacten in den Händen des Advocaten bleiben, aber das Recht des Clienten, daß er die Privatacten verlangen kann in Fällen, wo sie für ihn von Interesse sind, sei es um sie aufzubewahren, sei es um sie zu vernichten, dieses Recht möchte ich ihm gewahrt wissen. Die Möglichkeit, daß in einzelnen Fällen mit den Privatacten Mißbrauch getrieben werden könne, ist von so besonderer Art und so sehr Ausnahme, daß hiernach das Gesetz nicht gestaltet werden kann. Handelt es sich aber bloß um eine üble Nachrede, so kann dem Böswilligen gegenüber eine solche nicht verhindert werden, wenn der Advocat die Privatacten auch in seinen Händen hat. Ich verweise schließlich nur noch darauf, daß der bisherige Gebrauch und die bisherige Rechtsansicht im Volke über diese Sache entschieden mehr dafür ist, daß der Client berechtigt sei, die Privatacten abzufordern und selbst aufzubewahren. Von allen diesen Rücksichten aus kann ich daher nur die Ausnahme des Gesetzentwurfes und des Majoritätsgutachtens empfehlen. Ich schließe noch mit einer allgemeinen Bemerkung. Wenn nämlich von verschiedenen Seiten geäußert worden ist, daß der vorgelegte Entwurf einer Advocatenordnung hier und dort Mißfallen erzeuge oder doch nicht allzusehr anspreche, so ist dies meiner Ansicht nach durchaus noch kein Beweis dafür, daß er schlecht oder unbrauchbar sei. Ich meinstheils bleibe noch immer bei dem Programme stehen, wenn ich es so nennen darf, welches ich bei dem Beginne dieser Berathung ausgesprochen habe; ich bin der Ansicht, daß der Entwurf im wohlverstandenen Interesse sowohl des Publicums als des Advocatenstandes ist, weil er aber nach verschiedenen Seiten hin Beschränkungen auferlegt, darum mißfällt er auch nach verschiedenen Seiten.

Staatsminister Dr. v. Schinsky: Der Schlusssatz des §. 23 liegt, nach der Meinung der Regierung, so sehr im Interesse des Publicums, daß die Staatsregierung sich nicht entschließen könnte, denselben aufzugeben. Ich ersuche daher die hohe Kammer, für diesen Satz zu stimmen. Dem Schriftsteller steht an seinem Werke das geistige Eigenthum zu. Ueberläßt er das Werk gegen Bezahlung einem Buchhändler, so geht das Eigenthum an demselben auf den Letztern über. Wollte man annehmen, daß dem Advocaten an dem Concepte, welches er gefertigt, ein geistiges Eigenthum zustehe, so würde, nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten, das Eigenthum nach erfolgter Bezahlung auf den Clienten übergehen. Der Advocat wird überdem für seine Arbeit nach der Taxordnung honorirt: zu der Arbeit gehört auch die Anfertigung des Conceptes. Für das Mundiren desselben erhält der Advocat noch besondere Bezahlung. Ich sollte daher wohl glauben, daß auch aus diesem Grunde nach der Bezahlung das Eigenthum des Conceptes auf den Clienten übergehen müsse. Der Abg. Dr. Arnest bemerkte, daß das